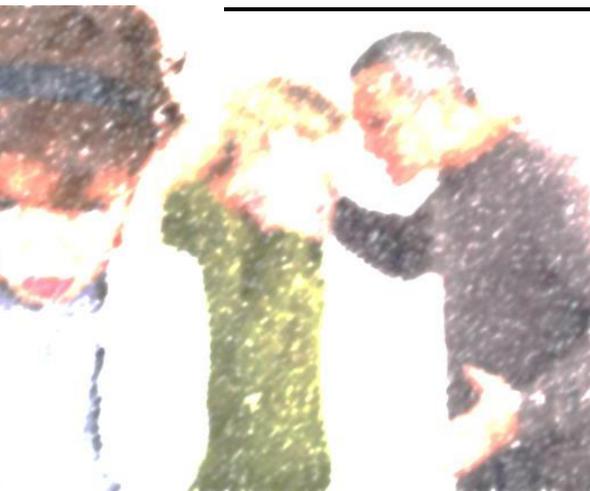


Jahresbericht des Koordinationsbüros Täterarbeit Rheinland-Pfalz 2022



Träger:
Brücke Altenkirchen e. V.
Friedrichstr. 17
57548 Betzdorf



Fon: 02741/93 301 0
Mobil: 0151 – 127 512 37
koordinationsbuero@contra-haeusliche-gewalt.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vorwort	4
2. Statistische Auswertung der Daten der Beratungsstellen	6
2.1. Falleingänge	6
2.1.1. Falleingänge landesweit	6
2.2. Zugangswege	7
2.2.1. Zugangswege landesweit absolut	8
2.2.2. Zugangswege landesweit relativ	10
2.2.3. Auswertungen der Zugangswege	10
2.3. Überblick über die Gesamtaktivitäten der Beratungsstellen	13
2.3.1. Gesprächsangebote	13
2.3.2. Gruppenangebote	14
2.3.3. Abschluss Trainingsprogramm	16
2.4. Soziobiografische Daten der Klienten	18
2.4.1. Geschlecht	18
2.4.2. Altersverteilung der Klienten	19
2.4.3. Arbeitssituation der Klienten	19
2.4.4. Kinder	20
2.4.5. Kultureller Hintergrund der Klienten	21
2.4.6. Wohn- bzw. Beziehungssituation der Klienten	22
3. Hochrisikomanagement	24

0. Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialdienst
ASDJ	Ambulanter Sozialdienst der Justiz (BWH + GH)
AG	Amtsgericht
BAG TäHG	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
BWH	Bewährungshilfe
GH	Gerichtshilfe
GesB	Gewalt in engen sozialen Beziehungen
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
FamG	Familiengericht
FTHG®	Fachkraft für Täterarbeit Häusliche Gewalt nach BAG TäHG ®
FUE	Frauenunterstützungseinrichtungen
HRM	Hochrisikomanagement
JA	Jugendamt
KH	Bad Kreuznach
KL	Kaiserslautern
KO	Koblenz
LD	Landau
LG	Landgericht
LPR	Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz
LU	Ludwigshafen
MFFJIV	Ministerium für Frauen, Familien, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
MJ	Ministerium der Justiz
MZ	Mainz
PP	Polizeipräsidium
PS	Pirmasens
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Pol.	Polizei
RIGG	Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
Selbst.	Selbstmelder
Sonst.	Sonstige
StA	Staatsanwaltschaft
StG	Strafgericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAE	Täterarbeitseinrichtung
TR	Trier

1. Vorwort

Häusliche Gewalt ist ein Verstoß gegen das Recht des Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Diese Form von Gewalt ist gesellschaftlich verbreitet und Kinder sind generell mitbetroffen, indem ihnen Gewalt direkt widerfährt oder sie Gewalt zwischen den Eltern miterleben müssen. Im Jahr 2004 starteten das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und die damalige Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V. in Mainz ein Pilotprojekt zur Täterarbeit bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB). Das Ministerium folgte damit der Empfehlung des „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG).

Nach erfolgreicher Projektphase in Mainz erfolgte 2007 die Ausweitung auf Landesebene zunächst mit 8, seit 01.10.2017 mit 9 Einrichtungen in freier Trägerschaft zu je einer 50%-Stelle. Die Zuständigkeitsbereiche der TAE orientieren sich an den jeweiligen Landgerichtsbezirken (Koblenz seit 2017 mit zwei TAE).

Zusätzlich wurde eine Koordinierungsstelle eingerichtet, welche bis Ende 2022 beim Verein Bewährungshilfe Koblenz e. V. ansässig war.

Mit Beginn des Jahres 2023 ist die Brücke Altenkirchen e. V. nun der Träger der Koordinierungsstelle. Dies wurde notwendig, da die langjährige Inhaberin der Stelle, Frau Reinhardt, in Elternzeit gegangen ist. Diese Regelung soll für zwei Jahre, somit auch im Jahr 2024, fortgeführt werden.

Das Koordinationsbüro RLP hat u.a. eine koordinierende und unterstützende Funktion für alle neun Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ und deren Trägern. Ebenso dient es dem Ministerium des Innern und für Sport als zentraler Ansprechpartner. Weitere Aufgaben sind die Qualitätssicherung der TAE sowie überregionale Gremien- und Netzwerkarbeit.

Täterarbeit erlangte in den letzten Jahren nicht nur auf Landesebene zunehmend an Bedeutung. Auch auf Bundesebene ist eine wachsende Zahl von Täterarbeitseinrichtungen zu verzeichnen. So erfolgte 2007 die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG), welche den Standard und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt erarbeitet hat (vgl.: www.bag-taeterarbeit.de). Die BAG TäHG e. V. ist heute ein interinstitutioneller, interkultureller Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen häuslicher Gewalt in Deutschland. Ihm gehören Einrichtungen an, die mit Tätern und Opfern häuslicher Gewalt arbeiten, Opferschutz leisten und gewaltpräventiv wirken. Ihre Mitgliederinstitutionen arbeiten in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendämtern und Beratungsstellen zusammen.

Alle dem Projekt „Contra Häusliche Gewalt!“ zugehörigen neun Beratungsstellen sowie das Koordinationsbüro sind Mitglied der BAG TäHG und arbeiten nach deren Standard. Ebenso absolvierten fast alle Mitarbeitende die zertifizierte praxisbegleitende Weiterbildung zur Fachkraft für Täterarbeit Häusliche Gewalt nach BAG TäHG (FTHG®).

Mit der Täterarbeit wurde eine wichtige Lücke in der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen geschlossen. Ziel der Täterarbeit ist an erster Stelle der Opferschutz durch das Bewirken einer Verhaltensänderung beim Täter. Täterarbeit leistet einen entscheidenden Beitrag zur Gewaltprävention.

Täterarbeit findet im Kontext einer regionalen Vernetzung (FUE, JA, FG, StA, AG etc.) statt und folgt einem konfrontativen verhaltensorientierten Ansatz mit dem Ziel, gewalttätiges Verhalten zu beenden. Die Klienten sollen möglichst frühzeitig in ein Trainingsangebot eingebunden werden, damit die Täterarbeit entsprechend intervenieren zu kann. Kernstück der Arbeit mit den Tätern ist ein „Soziales Gruppentraining“ über einen Zeitraum von ca. sechs Monaten, welches in halboffener oder geschlossener Form stattfindet.

Neben fremdmotivierten Tätern, d.h. durch Strafgerichte und Staatsanwaltschaft zugewiesene Täter, gehören selbstmotivierte Täter, die auf Empfehlung kooperierender Institutionen die Beratungsstellen aufsuchen, bzw. so genannte Selbstmelder, die aus eigenem Antrieb den Weg in die Beratungsstellen finden, zur Zielgruppe der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“. Die selbstmotivierten Klienten sind sehr hilfreich für den Gruppenprozess, da sie Eigenmotivation zur Verhaltensänderung mitbringen und dadurch häufig motivierend auf Teilnehmer mit justizieller Auflage bzw. Weisung wirken.

Die größte inhaltliche Herausforderung für die pädagogisch und psychologisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen „Contra Häusliche Gewalt!“ besteht einerseits in der Herstellung eines für den Arbeitsprozess notwendigen persönlichen Vertrauensverhältnisses, andererseits aber zugleich in einem offenen und konfrontativen Umgang mit der Gewalttat.

Die im Folgenden dargestellten statistischen Auswertungen basieren auf den Daten, die von den Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ eigenverantwortlich erfasst und dem Koordinationsbüro zugeliefert werden. Das Koordinationsbüro hat die Aufgabe, diese Daten zu kumulieren und daraus den Jahresbericht zu erstellen.

2. Statistische Auswertungen der Daten

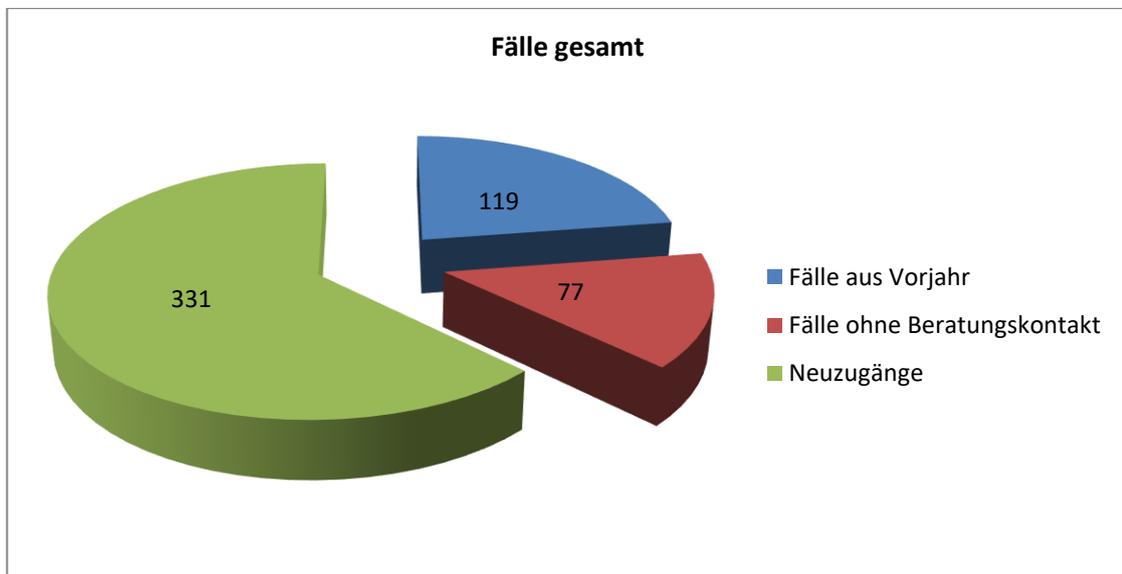
2.1. Falleingänge

Hier unterscheidet die TAE in der Erhebung ihrer Daten zwischen Fällen mit und ohne persönlichem Beratungskontakt. Erstere gelten als „echte Falleingänge“ und dienen dieser Statistik in den folgenden Ausführungen als Grundlage.

2.1.1. Falleingänge landesweit

Die neun Institutionen „Contra Häusliche Gewalt!“ verzeichneten im Jahr 2022 insgesamt 331 echte Falleingänge, etwas mehr als im Vorjahr (2021: 321). Sie haben darüber hinaus noch 119 laufende Fälle aus dem Vorjahr zum Abschluss geführt.

Somit wurden im Jahr 2022 insgesamt 450 Fälle (2021: 431) von den Täterarbeitseinrichtungen bearbeitet.



Auch die sog. „Fälle ohne Beratungskontakt“ müssen hier zumindest erwähnt werden, da sie im Arbeitsalltag teilweise **großen** Verwaltungsaufwand bedeuten. Unter „Fällen ohne Beratungskontakt“ sind z.B. Fälle zu verstehen, die als Zuweisung über die Justiz in Form einer Akte auf dem Schreibtisch der TAE landen, der Klient aber nie zum Erstgesprächstermin erschienen ist. D.h. die Akte wird von den Mitarbeitenden gesichtet, eine eigene Akte angefertigt, die zuweisende Stelle sowie der Klient (mehrfach) angeschrieben etc., bis der Fall als „Fall ohne Beratungskontakt“ geschlossen und die zuweisende Stelle erneut angeschrieben werden muss.

Zählt man also diese Fälle zu den Falleingängen hinzu, so kann man **für das Jahr 2022 von 408 sog. „absoluten“ Falleingängen (2021: 351) und von einer Gesamtzahl von 527 Fällen** (s. Kreisdiagramm im Kasten) **(2021: 461 Fälle) sprechen.**

Die weiteren Ausarbeitungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf die „echten Fälle“, d.h. die Fälle mit Beratungskontakt.

Die Fallzahlen in den Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ im Jahr 2022 steigen im Vergleich zum Vorjahr leicht an.

Im Jahr 2022 weist die PKS RLP 8.933 der insgesamt 48.974 Opferdelikte als Fälle von GesB aus. Zum Vergleich: Im Vorjahr 2021 gab es 8.243 GesB-Fälle bei insgesamt 42.105 Opferdelikten.¹ Die GesB-Fälle insgesamt stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 6868 Fälle an. Dies entspricht im Jahr 2022 einem Anteil GesB-Fälle an allen Opferdelikten von 18,2 % zu 19,6 % in 2021.

Insgesamt waren 7.099 Opfer weiblich (79,4 %) und 1.844 Opfer männlich (20,6 %). Bei den Tatverdächtigen waren 1.679 weiblich (23,0 %) und 5.611 männlich (77,0 %).

63,1 % der Opfer (2021: 61,8 %) erfuhren Gewalt durch den Partner (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte). Bei 36,4 % der Opfer (2021: 38,1 %) wendete der ehemalige Partner Gewalt an. Die verbleibenden 0,4 % der Opfer waren zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter eng befreundet (2021: 0,05 %).

Das seit vielen Jahren erfolgreich laufende RIGG-Projekt hat hierbei sicherlich durch die breite Öffentlichkeitswirkung, die Präventionsarbeit aller Beteiligten und das Herauslösen des Themas GesB aus der Tabuzone seinen Beitrag geleistet. Damit dürfte eine deutliche Aufhellung des so genannten Dunkelfelds einhergehen. Dies bedeutet, dass die in der PKS zu verzeichnenden Anstiege nicht einem realen Anstieg der begangenen Kriminalität entsprechen, sondern ein größerer Anteil der begangenen, aber bislang nicht bekannt gewordenen Kriminalität in das Hellfeld gelangt sei.

Im Folgenden werden die Falleingänge des Jahres 2022 der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ differenziert nach den jeweiligen Zugangswegen dargestellt.

2.2. Zugangswege

Der Zugangsweg beschreibt, auf welchem Weg die Klienten (durch Zuweisung bzw. auf Empfehlung einer Institution oder aus eigenem Antrieb) zur Beratungsstelle „Contra Häusliche Gewalt!“ gefunden haben. Dies lässt jedoch nur bedingt Rückschlüsse auf die Beratungstätigkeit der Kooperationspartner im Hinblick auf Empfehlung/Verweis an die TAE zu.

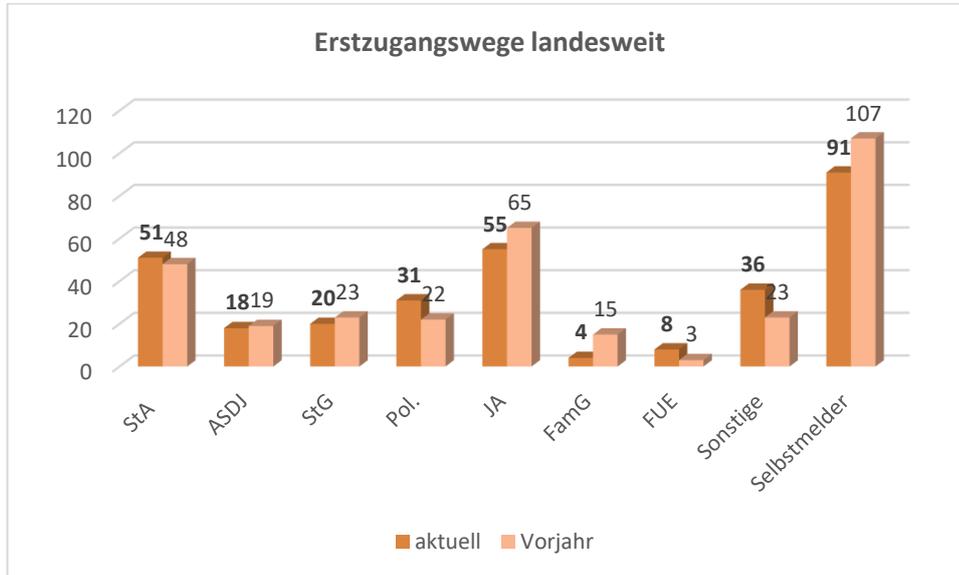
In den Landgerichtsbezirken bestehen den regionalen Erfordernissen entsprechende Kooperationsnetzwerke. Ein regelmäßiger, persönlicher Austausch sowie die kontinuierliche Kontaktpflege zu den kooperierenden Stellen und Institutionen ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“, der stets gepflegt und intensiviert werden sollte, da eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung für die Arbeit unerlässlich sind.

Im Folgenden werden die landesweiten Zugangswege, differenziert nach Erst- und Zweitzugangsweg², dargestellt.

¹ Seit dem Berichtsjahr 2017 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nur noch bei den sogenannten Opferdelikten erfasst, ob das Opfer zum Tatverdächtigen in einer engen sozialen Beziehung stand.

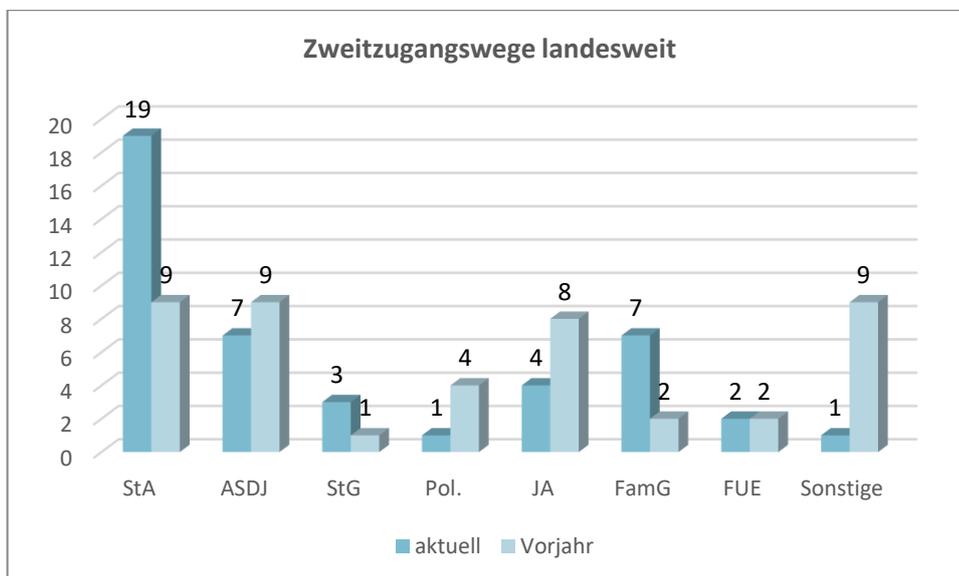
² Erstzugang: primäre Motivation der Klienten die TAE aufzusuchen. Zweitzugang: der Klient ist bereits im Programm der TAE eingebunden, bekommt aber z.B. eine (nachträgliche) justizielle Auflage hierzu.

2.2.1. Zugangswege landesweit absolut



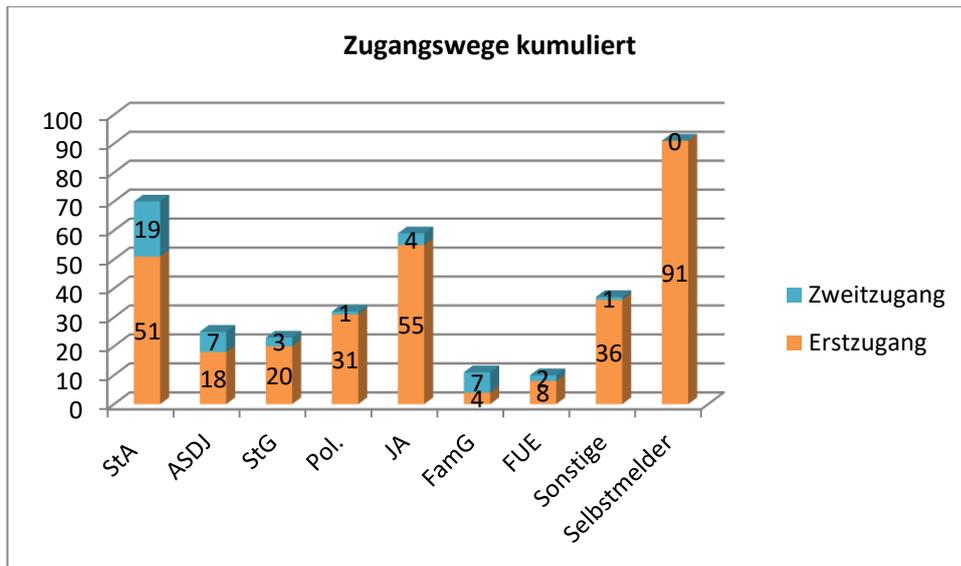
Der Vergleich der Erstzugangswege zeigt, dass die Zahl der Selbstmelder auf das Niveau von 2020 zurückgegangen ist. Im Vergleich zu 2021 ein Rückgang von 16 Fällen. Ein Anstieg ist bei den Empfehlungen der Polizei (+9) sowie der Frauenunterstützungseinrichtungen (+5) zu verzeichnen. Die Zahlen der Staatsanwaltschaften hingegen bleiben stabil (2020: 54, 2021: 48, 2022: 51 Fälle).

Der Jahresvergleich der Zweitzugangswege ergibt folgendes Bild:



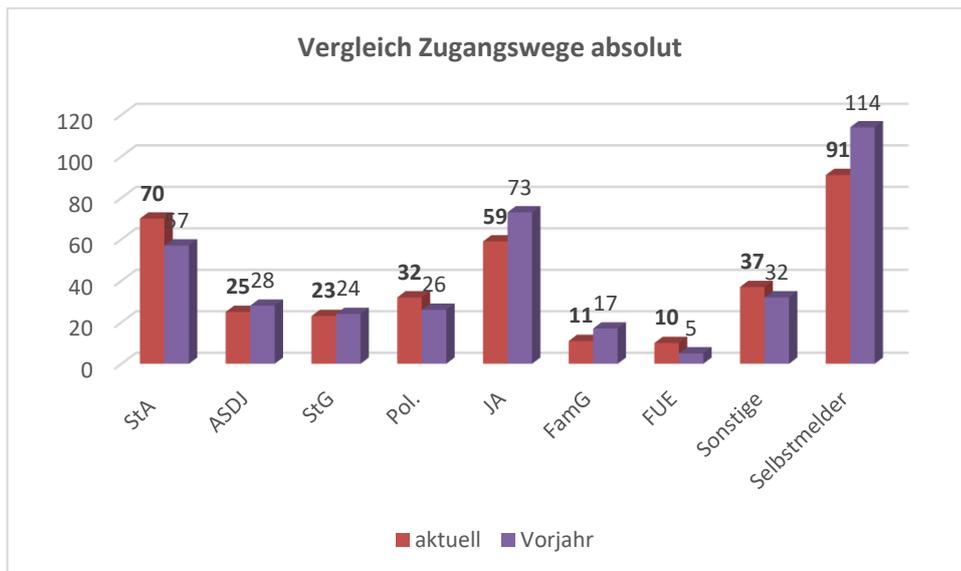
Hier ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg bei der Zuweisung durch die Staatsanwaltschaften zu verzeichnen (19 zu 9 im Jahr 2021). Nach einem Anstieg im Jahr 2022 ist die Zuweisung von den sonstigen Einrichtungen auf das Niveau von 2021 zurückgegangen.

Erst aber die Kumulierung beider Zugänge ergibt ein genaueres Bild über die Zuweisungs- bzw. Empfehlungspraxis unserer Kooperationspartner:



Hier zeigt sich, dass die Abbildung der Zuweisungen und Empfehlungen seitens der Behörden deutlich zum Vorjahr angestiegen ist.

Somit ergibt sich folgendes Bild der Zugangswege in 2022:



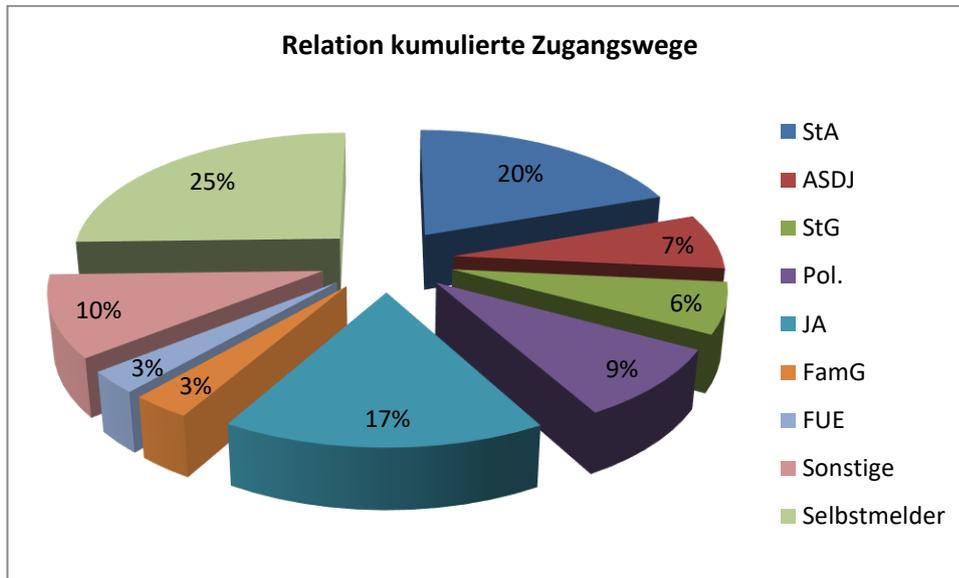
Der Jahresvergleich der absoluten (kumulierten) Zugangswege zeigt im Gegensatz zum Jahr 2021, in dem wir fast überall Rückgänge der Fallzahlen hatten, ein differenzierteres Bild. Im Jahr 2020 gab es Zunahmen bei den Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft sowie bei den Zuweisungen durch die Polizei. Rückgänge, wenn auch teilweise nur leicht, sind durch die Gerichte und den Ambulanten Sozialdienst der Justiz zu verzeichnen.

Auch die Vermittlung durch die Jugendämter ist deutlich (-14) gesunken, damit setzt sich der Trend von 2021 fort.

Nachfolgende Auswertungen basieren auf Erst- und Zweitzugangswegen.³

³ Dies gilt auch bei nachfolgenden Jahresvergleichen zu beachten.

2.2.2. Zugangswege landesweit relativ



Aus Sicht der Beraterinnen und Berater ist es erfreulich, dass weiterhin die Selbstmelder den größten Anteil der Zugangswege darstellen (Bandbreite von 26-30% für die Jahre 2020 bis 2022). Dies spricht für einen guten Bekanntheitsgrad der Beratungsstellen in der Bevölkerung. Die Empfehlungen über die Jugendämter und Familiengerichte ist jedoch um 4% im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (2020: JA + FamG = 20%, 2021: JA + FamG = 16%). Gerade bei GesB sind die Kinder immer mitbetroffen, die Behörden müssen tätig werden und können unser Angebot für die Gewaltausübenden nutzen.

Die Zuweisungen über die Strafjustiz sind mit insg. 26% (StA + StG) gestiegen (Vorjahr 21%). Der Anteil der Empfehlungen über die Polizei liegt bei 9%. Dies könnte mit der Beteiligung der TAE am sog. Hochrisiko-Management⁴ zusammenhängen. Bei regelmäßig stattfindenden Fallkonferenzen werden HR-Fälle und das weitere Vorgehen im Netzwerk besprochen, so kann z.B. dem Gefährder empfohlen/auferlegt werden, unser Angebot in Anspruch zu nehmen.

2.2.3. Auswertungen der Zugangswege

In den folgenden Ausführungen lassen sich die einzelnen Zugangswege genauer betrachten:

Unter so genannten **Selbstmeldern** versteht man Klienten, die aus eigenem Antrieb den Weg in die Beratungsstelle gefunden haben (insgesamt 91). Sie haben weder eine justizielle Auflage noch kommen sie auf Empfehlung eines Kooperationspartners. Diese Klienten wurden u.a. über Informationsmaterial, Presse, Internet bzw., Empfehlungen aus dem privaten Umfeld auf die Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ aufmerksam. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass Selbstmelder eine hohe eigene Motivation zur Verhaltensänderung besitzen. Oft kommt die Motivation von der Partnerin, die die Teilnahme des Partners an einem Trainingsprogramm als letzten Ausweg vor der Trennung sieht. So wäre dieser Fall kein echter Selbstmelder im eigentlichen Sinne; wir bezeichnen aber der stat. Erfassung wegen Personen als „Selbstmelder“, die nicht über eine andere Institution zu uns kommen.

⁴ Ausführlichere Informationen siehe <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/downloads/>

Für die Gruppendynamik sind die sogenannten Selbstmelder sehr hilfreich, da sie Teilnehmern mit Auflagen bzw. Weisungen vor Augen führen können, dass sich eine aktive Teilnahme lohnen kann und auch eigene Ziele und Verbesserungen des Konfliktverhaltens nachhaltig erarbeitet werden können. Die Anzahl der Selbstmelder liegt in einzelnen Landgerichtsbezirken weit über dem Durchschnitt.

Der nach wie vor hohe relative Anteil der Selbstmelder von 25% (2021: 30%) lässt auf einen recht großen Bekanntheitsgrad der TAEs im Land schließen. Dies ist u.a. der intensiven Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen zu verdanken.

Insgesamt 32 Klienten sind dem Hinweis der **Polizei** zum Aufsuchen der Beratungsstelle „Contra Häusliche Gewalt!“ gefolgt. Der Vergleich zum Vorjahr (N=26) ergibt einen leichten Anstieg der Zuweisungen über die Polizei. Es bleibt zu hoffen, dass der Abwärtstrend somit gestoppt wurde (2020: 65, 2021: 26, 2022: 32 Klienten).

Eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit den GesB-Koordinatoren der Polizeiinspektionen ist für die Täterarbeit von großer Bedeutung und muss in einigen Regionen noch weiter ausgebaut werden.

Die Polizei ist in vielen Fällen die erste staatliche Interventionsinstanz. Täter sind kurz nach dem Tatgeschehen höher motiviert, ihr Verhalten zu ändern und sich an eine Beratungsstelle zu wenden als zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die Situation eventuell scheinbar wieder beruhigt hat.

Die **Staatsanwaltschaft** hat u.a. die Möglichkeit, gemäß § 153a StPO (vorläufiges Absehen von Klage; vorläufige Einstellung) entsprechende Auflagen/Weisungen zu erteilen. In einzelnen Landgerichtsbezirken erfolgten die Zuweisungen über die Staatsanwaltschaft (insgesamt 70) regelmäßig, in anderen Landgerichtsbezirken jedoch nur sehr gering.

Für die Arbeit der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ ist dieser Zugangsweg bedeutend, **da Täter mit geringer Motivation in den meisten Fällen nur auf institutionellen Druck** zu einer Beratungsstelle kommen.

Im Laufe der Arbeit ist zu beobachten, dass die meisten Teilnehmer eine Eigenmotivation entwickeln. Ist dies nicht der Fall, werden die Betroffenen mit ihrem passiven Verhalten konfrontiert, ggf. die Beratung eingestellt und die zuweisende Stelle informiert.

Staatsanwaltschaft und Strafgerichte können die **Gerichtshilfe** (vgl. §§ 160 III und 463 d StPO) in allen Verfahrensstadien beauftragen. Diese Praxis wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Eine standardisierte Beauftragung der Gerichtshilfe (im Sinne einer Clearing-Stelle) in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen wäre eine wesentliche Bereicherung für die Täterarbeit und ist daher wünschenswert. Die Gerichtshilfe kann mit Täter und Opfer Kontakt aufnehmen und deshalb die Situation sowie einen spezifischen Beratungsbedarf ausgewogen beurteilen.

Im Landgerichtsbezirk Landau werden bereits alle Vorgänge in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen von der Staatsanwaltschaft unmittelbar der Gerichtshilfe zugeleitet, um einen Bericht u.a. zur aktuellen Beziehungssituation erstellen zu lassen. Dabei wird von der Gerichtshilfe auch eine Einschätzung darüber getroffen, ob seitens der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Auflage/Weisung für den Täter erteilt werden sollte.

Neben der Einschätzung zur Auflagen-/Weisungserteilung für die Justiz kann die **Gerichtshilfe** auch direkte Empfehlungen der TAE an die Klienten aussprechen. Die hier aufgeführten

Zugänge über die Gerichtshilfe sind im Vorfeld einer justiziellen Verfügung zu verstehen und haben daher Empfehlungscharakter. Auch hier zeigen sich große regionale Unterschiede.

Die **ambulanten Sozialdienste der Justiz** gliedern sich in Gerichtshilfe und Bewährungshilfe. Insgesamt 25 Klienten sind der Empfehlung gefolgt.

Ferner können **Bewährungshelferinnen und -helfer** ihren Probanden bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, sofern im Bewährungsbeschluss keine entsprechende Auflage/Weisung erteilt wurde, empfehlen, am Trainingsprogramm der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ teilzunehmen. In diesen Fällen sollte die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer darauf hinwirken, dass der Bewährungsbeschluss durch das zuständige Gericht entsprechend geändert und dem Probanden eine entsprechende Auflage/Weisung erteilt wird.

Die Zuweisungen von den **Strafgerichten** (insgesamt 23) sind um einen Fall im Vergleich zum Vorjahr (N=24) gesunken. Die Strafgerichte haben u.a. die Möglichkeit, gemäß § 153a StPO (vorläufiges Absehen von Klage; vorläufige Einstellung), § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) bzw. § 56 StGB (Strafaussetzung zur Bewährung) entsprechende Beschlüsse zu fassen und Auflagen/Weisungen zu erteilen.

Da es sich bei Tätern häuslicher Gewalt um vorwiegend gering motivierte Männer bzgl. einer freiwilligen Teilnahme an einem Trainingsprogramm handelt, ist es für die Beratungsarbeit unverzichtbar, dass eine gewisse Drucksituation aufgebaut wird (über institutionelle und/oder justizielle Auflagen und Weisungen). Nur so kann die Masse der auffällig gewordenen und gewaltbereiten Männer erreicht werden.

Institutionen, die Beratungsaufgaben/-weisungen erteilen können, sind innerhalb des Strafverfahrens in erster Linie die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte (Amts- und Landgerichte). Hierzu wurde 2013 der §153a StPO reformiert und die Überwachungsfrist, innerhalb derer eine Auflage erfüllt sein muss, von 6 auf 12 Monate angehoben.

Die Zusammenarbeit mit den **Jugendämtern** stellt einen weiteren wichtigen Kooperationsbaustein für die Täterarbeit dar (insgesamt 59 Zugänge). Der Vorjahresvergleich zeigt hier leider einen deutlichen Rückgang der Empfehlungen über diese Institutionen. In der Regel besteht eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen „Contra häusliche Gewalt!“ mit den Jugendämtern, sobald Kinder in der Familie des Klienten sind. Diese ist im Standard der BAG TÄHG für die Täterarbeit auch gefordert.⁵

Jugendämter und **Familiengerichte** können die Teilnahme an einem Trainingsprogramm mit Konsequenzen verbinden. Zugänge, die über das Familiengericht erfolgen, haben Empfehlungscharakter. Den Klienten kann nahegelegt werden, an den Angeboten der Beratungsstellen teilzunehmen. Die in die entsprechenden Verfahren eingebundenen Jugendämter können den Gerichten entsprechende „Maßnahmenvorschläge“ unterbreiten. Insgesamt lagen die Zugänge über die Familiengerichte mit 17 Fällen leicht höher als das Niveau des Vorjahres.

Die **Frauenunterstützungseinrichtungen** (Interventionsstellen, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und Frauenhäuser) sind wichtige Kooperationspartner für die TAE, da sie mit den betroffenen Partnerinnen arbeiten. In diesem Zusammenhang werden den Frauen häufig Empfehlungen für ihre Männer ausgesprochen, den Weg in die TAE zu suchen, 10 Klienten

⁵ Der aktuelle Standard der BAG ist abrufbar unter: <http://bag-taeterarbeit.de/unsere-ziele.html>

sind dieser gefolgt. Dies ist ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (N=5). Jedoch noch weit von den Zahlen 2020 (N=23) entfernt.

Unter „**Sonstige**“ werden andere Institutionen und Stellen, die zuvor nicht im Einzelnen aufgeführt wurden, erfasst. Dazu gehören u.a. Hilfs- und Beratungsstellen wie Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen und Therapeuten. Diese kooperierenden Institutionen können eine Empfehlung zum Aufsuchen der Beratungsstelle „Contra Häusliche Gewalt!“ aussprechen bzw. die Teilnahme am Trainingsprogramm nahelegen.

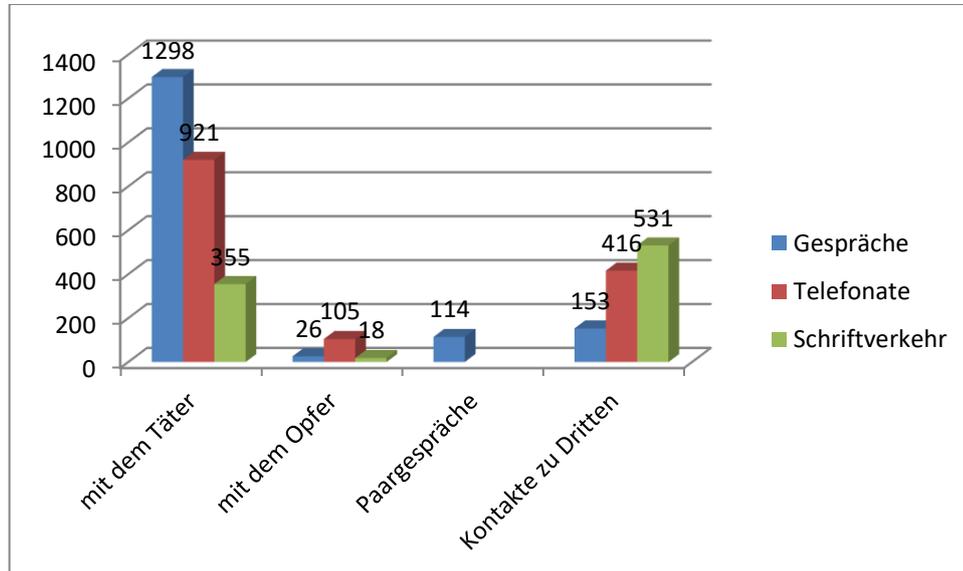
Die "sonstigen" Zugänge sind regional unterschiedlich ausgeprägt und bildeten 2022 mit 37 Fällen einen leichten Anstieg zum Vorjahr (N=32).

2.3. Überblick über die Gesamtaktivitäten der Beratungsstellen

Neben den im Folgenden aufgeführten Angeboten für die Klienten (Gespräche, Trainingsgruppen) liegt ein großer Bestandteil der Arbeit der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ in der Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen bzw. Kooperationspartnern, der Teilnahme an den „Regionalen Runden Tischen“ sowie an den regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen aller Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“.

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Arbeit mit *allen* Fällen (N=450) und nicht nur auf die Neuzugänge der Täterarbeitseinrichtungen.

2.3.1. Gesprächsangebote



Die Anzahl der Einzelgespräche mit den Klienten ist weiterhin relativ hoch. Dies ist durch mehrere Faktoren erklärbar:

- Einige Einrichtungen arbeiten ausschließlich mit sogenannten geschlossenen Gruppen, sodass Klienten u.U. vom Zeitpunkt des Erstgesprächs bis zum Gruppenbeginn mehrere Wochen lang Einzelgesprächstermine wahrnehmen (müssen).
- In ländlich großräumigen Landgerichtsbezirken ist es schwierig, einen Trainingskurs an einem zentralen Ort anzubieten. Die Klienten haben teilweise erhebliche Anfahrtswege, sodass mit diesen ausschließlich Einzelgespräche geführt werden können.

- Durch einen relativ geringen Anteil an Klienten mit justiziellen Auflagen/Weisungen in einzelnen Beratungsstellen ist die Durchführung eines Trainingskurses mit einem konstanten Teilnehmerkreis schwieriger. „Selbstmotivierte“ Klienten können nicht zur Teilnahme an einem Trainingskurs „gezwungen“ werden und die Abbrecherquote ist bei dieser Personengruppe tendenziell höher.
- Aufgrund verschiedener äußerer Bedingungen, wie z.B. Schichtarbeit, ist es nicht jedem Klienten möglich, kontinuierlich an einem (geschlossenen) Gruppentraining teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen werden analog der Gruppeninhalte Einzelgespräche geführt.

Unter Kontakte zu Dritten sind die zuweisenden Institutionen und Kooperationspartner zu verstehen.

Das Angebot von Opfer- und Paargesprächen ist als flankierende Maßnahme zu verstehen. Sie dienen in der Regel der Information der Partnerinnen über Inhalte und Rahmenbedingungen der Täterarbeit und finden ausschließlich auf Wunsch der beteiligten Personen statt. Oft kommen die Partnerinnen der Klienten unangemeldet zu Gesprächsterminen gemeinsam mit den Klienten in die Beratungsstelle. Die Beratungsstellen verweisen bzw. vermitteln bei Bedarf an die jeweiligen Frauen- bzw. Opferunterstützungseinrichtungen.

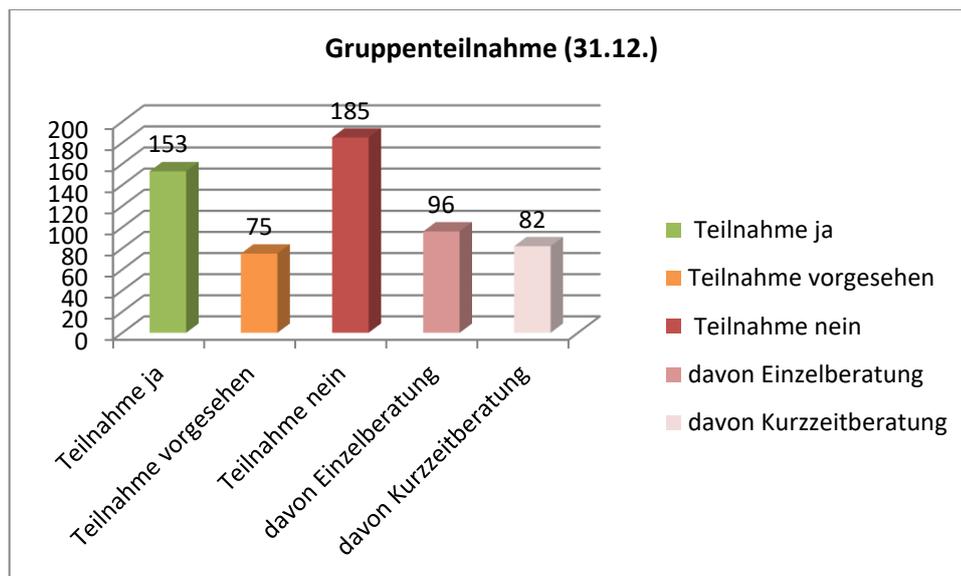
In einigen Fällen werden in Kooperation mit den regionalen FUE-Paargespräche nach dem Standard der BAG angeboten. Konzepte hierzu wurden vor Ort entwickelt. Aber auch hier ist die Praxis der Beratungsstellen sehr unterschiedlich.

2.3.2. Gruppenangebote

Kernstück der Arbeit der TAEs ist die Gruppenarbeit. Diese wird von einem Trainerpaar (hauptamtliche Mitarbeitende plus Honorarkraft) durchgeführt, welches geschlechterparitätisch besetzt ist.

Wenn es gelingt, die Klienten in eine Trainingsgruppe zusammenzufassen, bedeutet dies nicht nur ein zeitlich effektiveres Arbeiten sondern über die Gruppendynamik auch eine Bereicherung: die Klienten lernen, offen und ehrlich ihre Befindlichkeiten und Probleme anzusprechen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, Kontrolle über ihr Verhalten (wieder) zu gewinnen, Vertrauen zueinander zu fassen, typische Beziehungs- und Gewaltthemen zu bearbeiten und sich selbst wie auch ihre (Ex-)Partnerin besser zu verstehen. Aus pädagogischen sowie psychologischen Gründen stellt die Gruppenarbeit ein unverzichtbares Element der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt dar.

Ziel der Beratungstätigkeit ist also immer, die Klienten in ein Gruppentraining einzubinden. Jedoch lässt die aktuelle Finanzierung nicht zu, dass allen Klienten dieses Angebot gemacht werden kann.



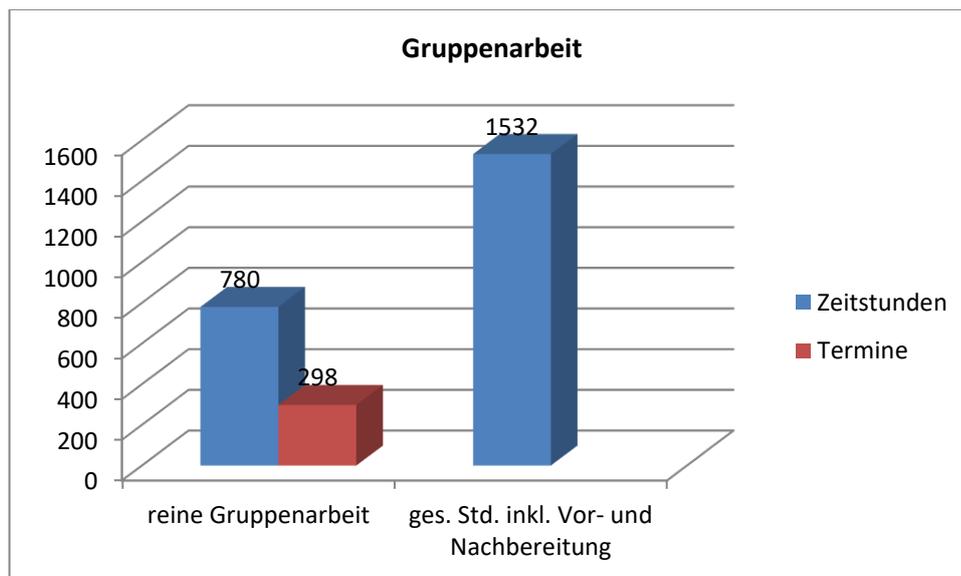
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen legen bei jedem Klienten stets den Fokus auf eine Gruppenteilnahme. Besonders aber die o.g. strukturellen (finanziellen) und regionalen Gegebenheiten wie Schichtarbeit, sehr weite Anfahrtswege und/oder schlechte öffentliche Nahverkehrsverbindungen erlauben leider nicht allen Klienten eine Teilnahme am Gruppentraining.

Aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts sind diese strukturellen Hindernisse besonders zu beklagen.

Insgesamt haben im Jahr 2022 153 Klienten am Sozialen Gruppentraining teilgenommen, eine Steigerung um 31 Teilnehmer zum Vorjahr. Dies ist im Vergleich zur Gesamtanzahl aller Klienten (N=450; s. Punkt 2.1.1.) ein Anteil von 34%; hier ist jedoch zu beachten, dass zum Stichtag der statistischen Erhebung (31.12.) sich noch nicht alle Klienten im Gruppentraining befanden (N=75), z.B. aufgrund noch andauernder Anamneseverfahren etc.

Aufgrund der o.g. strukturellen und regionalen Gegebenheiten ist es nicht allen Beratungsstellen möglich, in geschlossenen Gruppen ihr Soziales Trainingsprogramm durchzuführen. Das Angebot einer teiloffenen Trainingsgruppe, deren Themeninhalte modularisiert sind, kann als mögliche Alternative zur geschlossenen Trainingsgruppe gesehen werden. So können auch z.B. Schichtarbeiter das Trainingsprogramm absolvieren oder Gruppen auch mit wenigen Teilnehmern begonnen werden, da eine zeitnahe (Nach-) Besetzung der Plätze ermöglicht und so längere Wartezeiten bis zum nächsten Trainingsbeginn vermieden werden.

Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick über die Gruppenarbeit der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“:



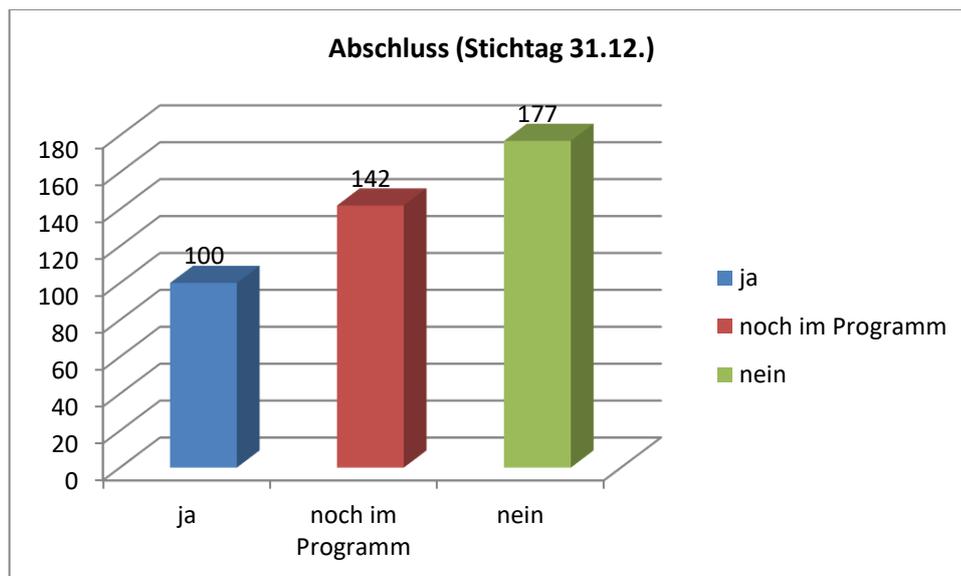
Insgesamt fanden im Jahr 2022 298 Gruppentermine statt. Jedoch hat die bloße Angabe der stattgefundenen Gruppentermine nur wenig Aussagekraft über den zeitlichen Umfang und Aufwand der Arbeit mit den Klienten; die Dauer der jeweiligen Gruppentermine variiert zwischen 2 und 3 Stunden je TAE.

Deutlich mehr Einblick in den Arbeitsumfang gibt die Darstellung der gesamten Zeitstunden, welche je Beratungsstelle im Jahr 2022 in die Gruppenarbeit investiert wurden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass hier zum einen die Zeitstunden der stattgefundenen Gruppentermine dargestellt werden (gesamt: 780 Stunden), zum anderen muss die Vor- und Nachbereitungszeit der Trainerinnen und Trainer für die jeweiligen Termine ebenfalls dargestellt werden, welche mit ca. je 2 Stunden pro Gruppensitzung beziffert werden kann. Dies ergibt bei 298 durchgeführten Gruppenterminen plus den Follow-Up-Terminen einen Gesamtaufwand von 1532 Zeitstunden für die Gruppenarbeit im vergangenen Jahr.

2.3.3. Abschluss Trainingsprogramm

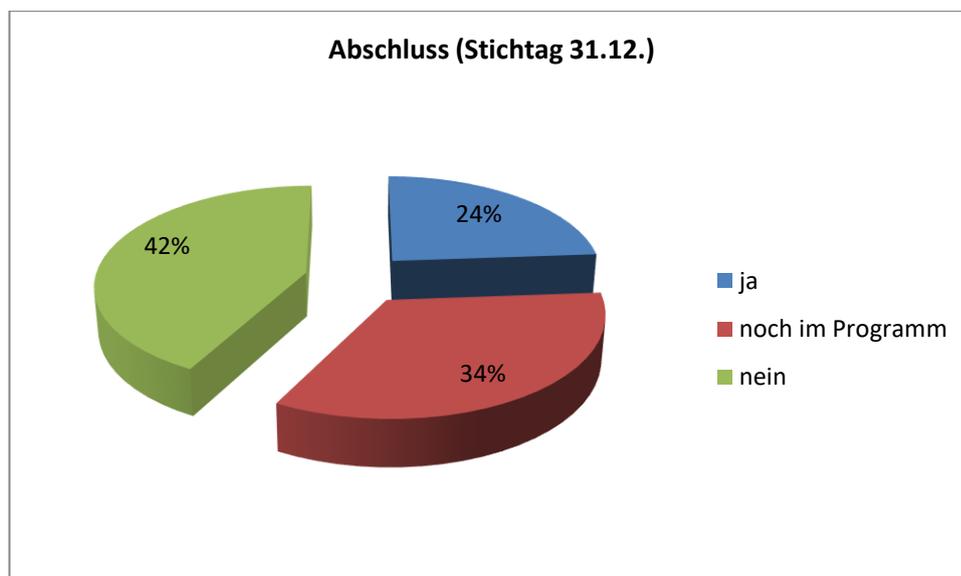
Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Zahl der Klienten, die das Trainingsprogramm ordnungsgemäß abgeschlossen haben, sowie die Zahl derer, die keinen Anschluss erlangt haben. Dies soll an einem Schaubild deutlich werden:



Insgesamt 100 Klienten hatten zum Stichtag 31.12.2022 das Programm abgeschlossen, 142 befanden sich zum Erhebungszeitpunkt noch im Programm (diese müssen potenziell zu denen mit Abschluss gezählt werden) und 177 haben keinen Abschluss erlangt.

Die Gründe für das Nicht-Erreichen des Abschlusses variieren sehr stark. Ein relativ hoher Anteil resultiert aus den großen Entfernungen, welche die Klienten teilweise zurücklegen müssen, um zu den wöchentlich stattfindenden Terminen zu erscheinen. Zudem übersteigen die Fahrtkosten oftmals das Budget der Klienten.

Somit ergibt sich folgende Relation bzgl. der Gesamtzahl der Klienten und der Fälle ohne Abschluss:



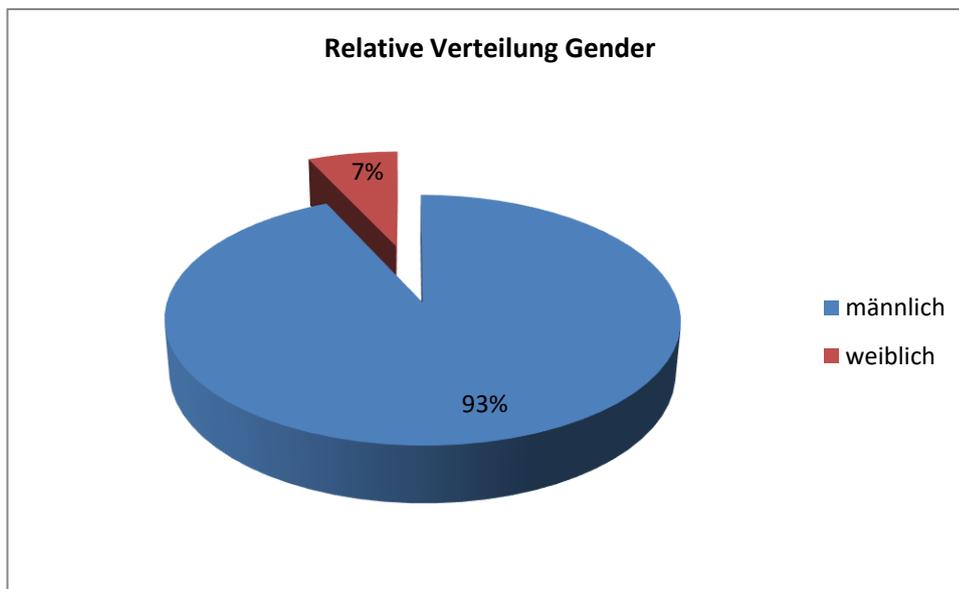
Wenn nun, wie oben bereits erwähnt, die Fälle, welche sich zum Erhebungszeitpunkt noch im Programm befanden, mit den Fällen, welche das Training abgeschlossen haben, kumuliert würden, ergäbe sich eine Quote von 58% (die identische Quote wie im Vorjahr) aller Klienten, welche im Vorjahr einen ordentlichen Abschluss des Trainingsprogramms erlangt hätten.

2.4. Soziobiografische Daten der Klienten

Im Vorfeld der statistischen Darstellungen der soziobiografischen Daten unserer Klienten muss hier dringend angemerkt werden, dass diese nicht als Kausalzusammenhänge zur Gewaltausübung in engen sozialen Beziehungen zu betrachten sind, sondern lediglich ein Abbild *unserer* Klienten wiedergeben. Gewalt in der Partnerschaft ist ubiquitär!

2.4.1. Geschlecht

Insgesamt 25 weibliche Klientinnen durchliefen im Jahr 2022 das Soziale Trainingsprogramm der Täterarbeitseinrichtungen. Damit liegt die Anzahl der weiblichen Klientinnen zwischen den beiden Vorjahren (2020: N=33, 2021: N=20, 2022: N=25).

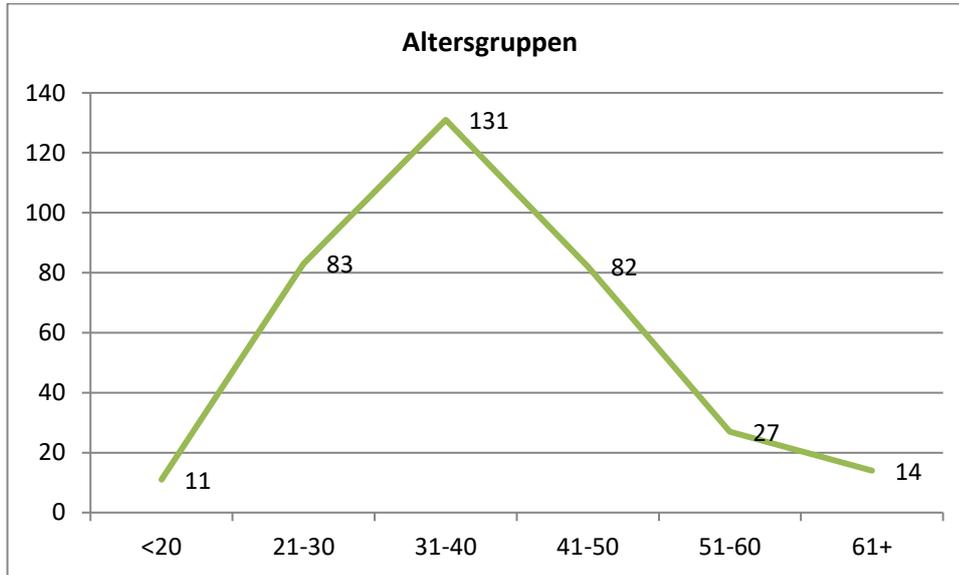


Erwartungsgemäß lag der Anteil der männlichen Klienten, die in die Beratung kommen, relativ hoch, nämlich bei 93%. Bei Betrachtung der letzten Jahre kann ein prozentualer Mittelwert von 93,95% für die männlichen Klienten (2021: 93%, 2020: 91%, 2019: 95%, 2018: 93%, 2017: 96%, 2016: 91%, 2015: 92%, 2014: 93%, 2013: 96%, 2012: 96%, 2011: 96%, 2010: 94%, 2009: 93,7%, 2008: 94,5%, 2007: 98%) ausgemacht werden.

Wie die Relation deutlich macht, ist der Anteil der weiblichen Klientinnen nach wie vor sehr gering, sodass mit diesen ausschließlich im Einzelsetting und nicht im Gruppensetting gearbeitet werden kann.

Im Folgenden werden ausschließlich die im Vorjahr neu eingegangenen Fälle als Berechnungsgrundlage genommen.

2.4.2. Altersverteilung der Klienten

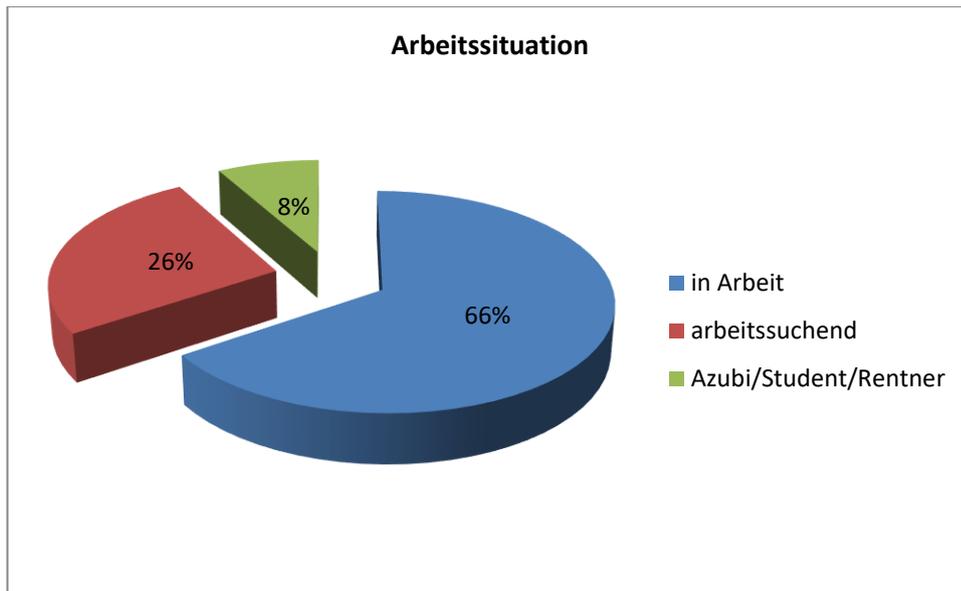


Wie der Abbildung zu entnehmen, lag auch im Vorjahr der größte Anteil der Klienten in der Altersgruppe zwischen 31 und 40 Jahren. Diese Verteilung entspricht denen der Jahre zuvor. Mögliche Interpretationen für diese Häufigkeitsverteilung könnten höhere Belastungsfaktoren, häufigere Lebenskrisen (z. B. Trennung) o. ä. sein. Interessant ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass 14 Klienten 61 Jahre und älter waren, was jedoch nicht die Realität widerspiegelt: Ergebnisse aus verschiedenen Prävalenzstudien deuten darauf hin, dass zwar physische (und sexualisierte) Gewalt bei älteren Frauen über 60 Jahren seltener vorkommt als bei jüngeren Frauen, psychische Gewalt in unterschiedlichen Schweregraden jedoch ähnlich häufig. Helffeldstatistiken von Polizei, Frauenhäusern und anderen Hilfseinrichtungen zeigen, dass ältere weibliche Opfer im Hilfesystem ganz deutlich unterrepräsentiert sind, d.h. sie wenden sich nur selten an die Polizei oder psychosoziale Beratungsdienste.⁶

2.4.3. Arbeitssituation der Klienten

Die Erfassung der Arbeitssituation der Klienten der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ zum Tatzeitpunkt kann mögliche Aussagen zu Stressfaktoren etc. geben. Sie stellt sich wie folgt dar:

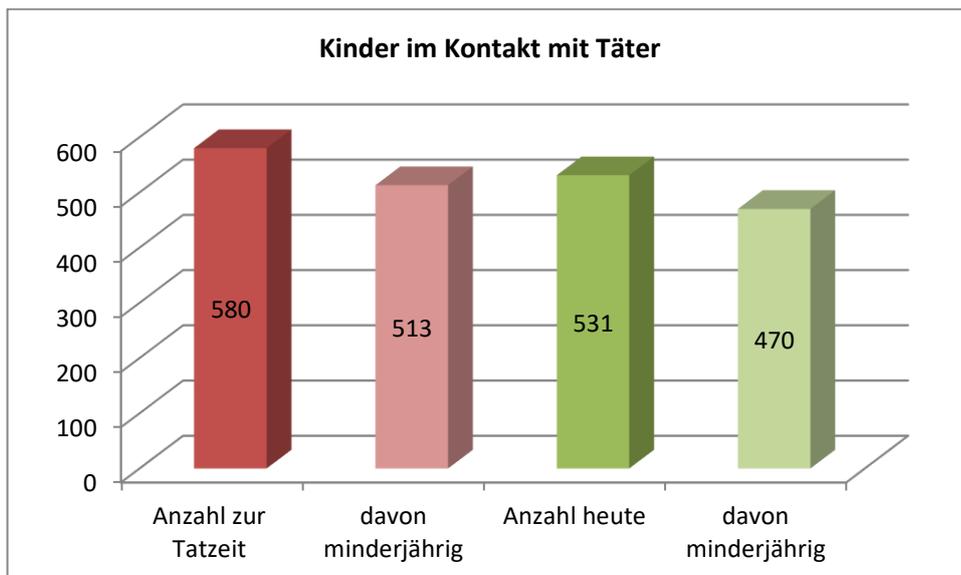
⁶ Weiterführende Informationen unter www.ipvow.org. Die Berichte und Materialien wurden im Rahmen von zwei Projekten (IPVoW, Mind the Gap!) von Partnern aus Deutschland, Großbritannien, Österreich, Polen, Portugal und Ungarn erarbeitet.



Der Vorjahresvergleich zeigt: mit 26% ist der Anteil der Arbeit suchenden Klienten erneut leicht gesunken (2020: 31%, 2021: 28%, 2022: 28%), der Anteil von 66% der Klienten, welche in einem Beschäftigungsverhältnis standen, entspricht dem des Jahres 2020 (2020: 66%). Die Gruppe der Auszubildenden, Studenten und Rentnern ist mit 8% auf einem etwas niedrigeren Niveau als im Vorjahr (9%).

Der recht hohe Anteil der in Arbeit stehenden Klienten relativiert die Arbeitslosigkeit als möglichen Stressfaktor. Dieser Anteil von 66% muss jedoch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass auch im Jahr 2022 sehr viele der in Arbeit stehenden Klienten bei Leihfirmen beschäftigt waren und diese mit ähnlichen Stressfaktoren wie die arbeitssuchenden Klienten konfrontiert und belastet waren.

2.4.4. Kinder



Seit 2011 wird die Anzahl der Kinder, mit denen der Täter im Kontakt steht bzw. stand, erfasst, um ein gewisses Gefährdungspotential für die Kinder im Nachtrag zu dokumentieren. Denn, wie bereits vielfach erforscht und belegt, sind Kinder von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen

– ob direkt oder indirekt – und somit auch immer Opfer bei häuslicher Gewalt, oft mit schweren Traumatisierungen. Daher stellt häusliche Gewalt auch immer eine Kindeswohlgefährdung dar und das Jugendamt muss eingeschaltet werden.

Hier wird in der Erfassung der Daten ebenfalls zwischen dem Zeitpunkt der Tat und dem Beginn des Trainingsprogramms unterschieden, da oftmals mehrere Wochen dazwischen liegen.

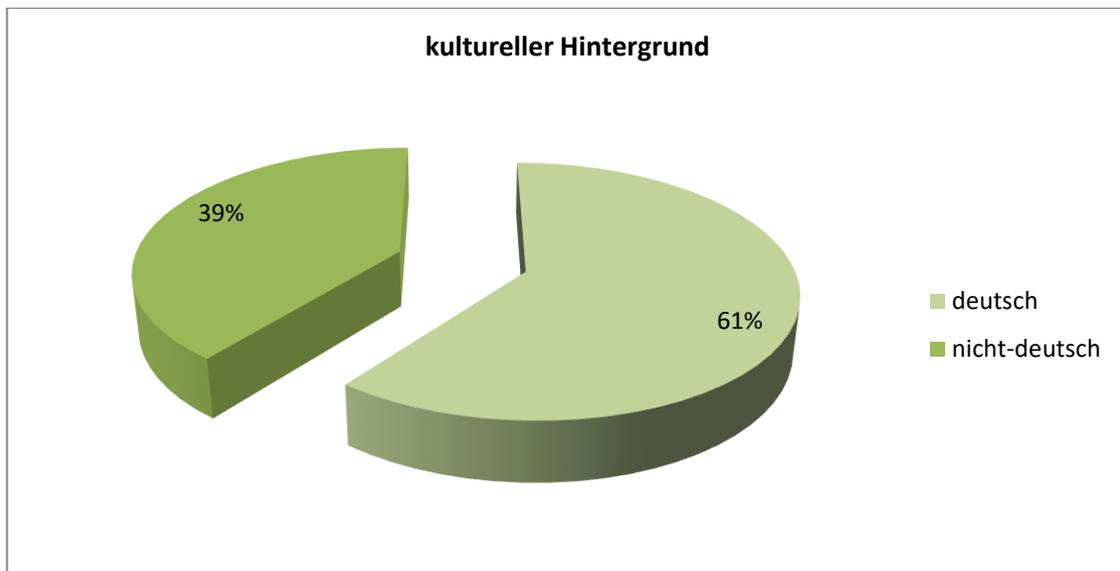
Im Jahr 2021 standen 451 Kinder zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter in Kontakt, 417 davon waren Minderjährige. Zum Zeitpunkt der Intervention durch die TAE waren es noch 391 Kinder, wovon 367 minderjährig waren; Gründe hierfür können die Trennung von der Partnerin oder Interventionen durch Behörden (Jugendamt, Familiengericht) sein.

Wie aus dem Schaubild ersichtlich, waren also im Jahr 2022 allein in Rheinland-Pfalz mindestens 580 Kinder, davon 513 minderjährig von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen. Hierbei ist von hoher Bedeutung, dass diese Anzahl durch häusliche Gewalt betroffener Kinder in Rheinland-Pfalz nur einen kleinen Ausschnitt der Realität wiedergibt. Es gilt zu beachten, dass nur ein sehr kleiner Teil der Täter den Weg in die Beratungsstelle findet. Ferner kommt verstärkend hinzu, dass das Dunkelfeld bei häuslicher Gewalt um ein Vielfaches höher als das Hellfeld liegt!

Bei einer Gesamtanzahl von 580 beteiligten Kindern in Rheinland-Pfalz (2020: 568, 2021: 451, 2022: 580) ergibt sich ein Mittelwert von ca. 1,75 Kindern pro Fall (2020: 1,6, 2021: 1,4, 2022: 1,75).

2.4.5. Kultureller Hintergrund der Klienten

Der kulturelle Hintergrund bezeichnet die Herkunft der Klienten bzw. deren Herkunftsfamilie, nicht die aktuelle Staatsangehörigkeit. Die folgende Darstellung unterscheidet lediglich zwischen „deutsch“ und „nicht-deutsch“.



Entgegen vielen Klischees bildeten nach wie vor die Klienten deutscher Herkunft mit 61% mit Abstand die größte Gruppe (2021: 65%, 2020: 65%, 2019: 63%, 2018: 71%, 2017: 63%, 2016: 66%, 2015: 69%, 2014: 72%, 2013: 70%, 2012: 73%, 2011: 76%, 2010: 74%; 2009: 73%; 2008: 76,8%; 2007: 87%).

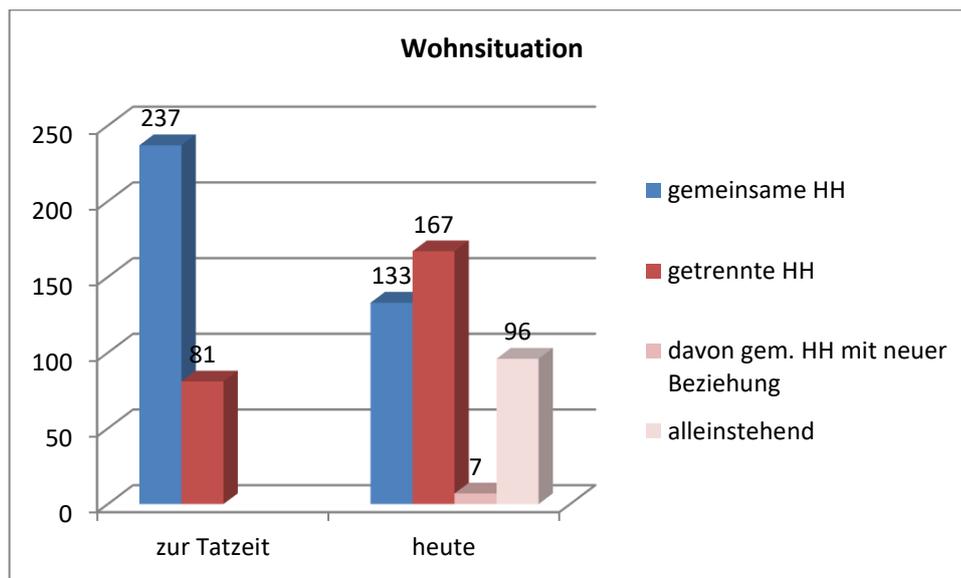
Dieser hohe Anteil ist aber auch damit erklärbar, dass ein gewisses Grundverständnis der deutschen Sprache vorhanden sein muss, um das Training bei den TAEs durchlaufen zu können.

Dennoch zeigt sich hier bis zum letzten Berichtsjahr über die Jahre ein stetiger Anstieg der nicht-deutschen Klienten: das Thema der Arbeit mit geflüchteten Personen beschäftigt auch die TAE zunehmend. Jedoch zeigte sich sehr schnell, dass diese – für die Durchführung unseres Programms besonderen – Situationen kein herkömmliches Arbeiten mit den Klienten zulassen und somit nur sehr oberflächlich und im Einzelsetting mit Dolmetscher gearbeitet werden kann. Das Problem verschärft sich durch die zusätzlichen Kosten und dem erhöhten Zeitfaktor. Dass nicht für alle Sprachen *geeignete* Übersetzer vorhanden sind, ist ebenfalls für die Täterarbeitseinrichtungen ein Fakt.

Für eine vergleichbare hochwertige Arbeit mit dieser Personengruppe sind neue Konzepte und zusätzliche Ressourcen nötig, die die Durchführung unseres Programms in Form von Gruppenarbeit etc. ermöglichen würden.

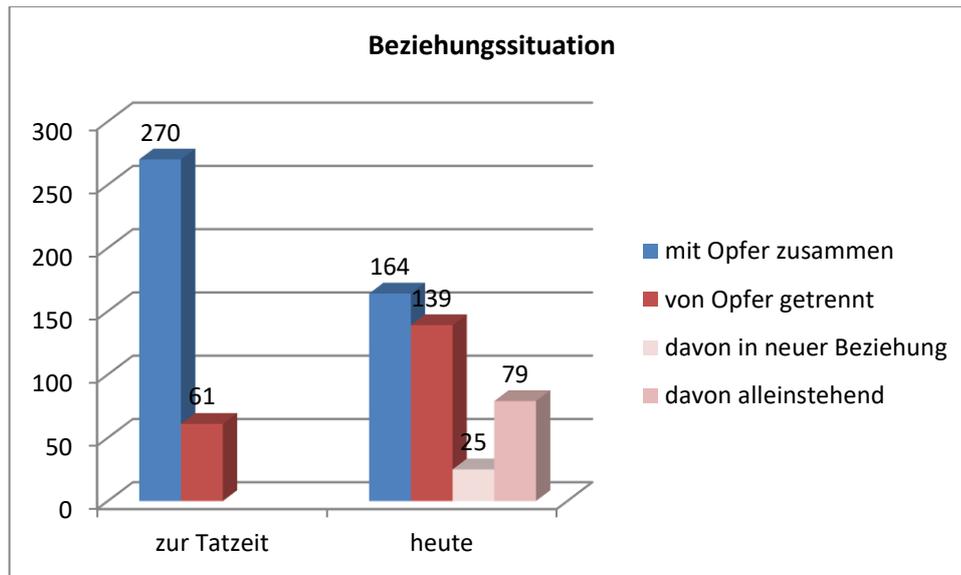
2.4.6. Wohn- und Beziehungssituation der Klienten

Auch in der Erfassung der Wohn- und Beziehungssituationen wurde zwischen dem Zeitpunkt der Tat und dem der Intervention durch die TAE unterschieden:



Wie aus dem Diagramm ersichtlich, unterscheiden sich die Zahlen der Wohnsituation der Klienten sehr. Zur Tatzeit lebten ca. 2/3 ⁷ aller Klienten mit dem Opfer in einem gemeinsamen Haushalt, danach war es nur noch knapp die Hälfte. Es ist davon auszugehen, dass die Tat ausschlaggebend für die Trennung der Haushalte war (z.B. durch Interventionen der Behörden wie Platzverweise seitens der Polizei, Verfügungen nach dem GewSchG oder durch die Intervention des Jugendamtes). Dennoch lebten noch immer mindestens 133 Klienten mit ihren Opfern unter einem Dach; soweit uns bekannt, lebten nur wenige, die sich getrennt hatten, bereits mit einer neuen Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt (N=7), ein Großteil jedoch alleine (N=96).

⁷ Es fehlen drei Angaben, da diese nicht erteilt oder nicht erfasst wurden.



Ähnlich verhält es sich bei den Zahlen zu den Beziehungssituationen der Klienten. Waren zum Zeitpunkt der Tat lediglich 61 Klienten von ihrem Opfer getrennt, so war die Zahl zu Beginn des Trainingsprogramms mehr als doppelt so hoch. Dennoch gilt auch hier wieder festzuhalten, dass sich zum Erhebungszeitpunkt noch immer 164 der Klienten mit dem Opfer in einer Partnerschaft befanden und 25 in einer neuen Beziehung.⁸

Diese hohen Zahlen machen weiterhin die Dringlichkeit von externer Intervention bei häuslicher Gewalt deutlich. Die (neuen und bisherigen) Partnerinnen befinden sich womöglich in einer Gefährdungssituation.

Den Opfern ist es aufgrund einer Vielzahl von Abhängigkeiten oft nicht möglich, sich vom Täter zu trennen. Langzeitstudien belegen eine Zunahme der Intensität und Frequenz häuslicher Gewalt im Verlauf der Partnerschaft und parallel dazu eine steigende Gewalttoleranz der Partnerinnen bzw. des Partners.

Es besteht besonders durch eine konsequente, externe Intervention die Chance, die Situation für die Opfer zu verbessern.

⁸ Anmerkung: Leider konnten wir nicht von allen Klienten die heutige Beziehungssituation erfassen.

3. Hochrisikomanagement

Die TAE sind Teil des Hochrisikomanagements in RLP zur Verhinderung von Tötungsdelikten und schweren Gewaltexzessen in Fällen von GesB. Hier werden in regelmäßig stattfindenden, institutionsübergreifenden regionalen Fallkonferenzen explizite GesB-Fälle auf ihr Risiko bewertet und ggf. weitere Vorgehensweisen erarbeitet.⁹ Nach einem anfänglichen Pilotprojekt im PP Rheinpfalz wurde das HRM auf ganz RLP ausgeweitet, sodass mittlerweile alle TAE eingebunden waren und an den Fallkonferenzen obligatorisch teilnahmen (mit Ausnahme der TAE Landau und Mainz, diese nahmen ausschließlich „fallbezogen“ an den Sitzungen teil).

Die bisherigen Erfahrungen der beiden bereits am Pilotprojekt beteiligten sowie der anderen nun auch eingebundenen TAE brachten die Notwendigkeit auf, das eigene Rollenverständnis in solchen Fällen und Konstellationen, wie in den Fallkonferenzen geforderte, zu reflektieren. Im Rahmen von Klausurtagen stellten wir mit professioneller Unterstützung von Fachreferenten (LKA, Psychiatrie und Stalking) konzeptuelle Überlegungen zur Umsetzung der Arbeit in der Praxis an: zusätzliche Qualifizierungsanforderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür unabdingbar; neue Themenbereiche wie Stalking, Persönlichkeitsstörungen und sexualisierte Gewalt kommen hinzu.

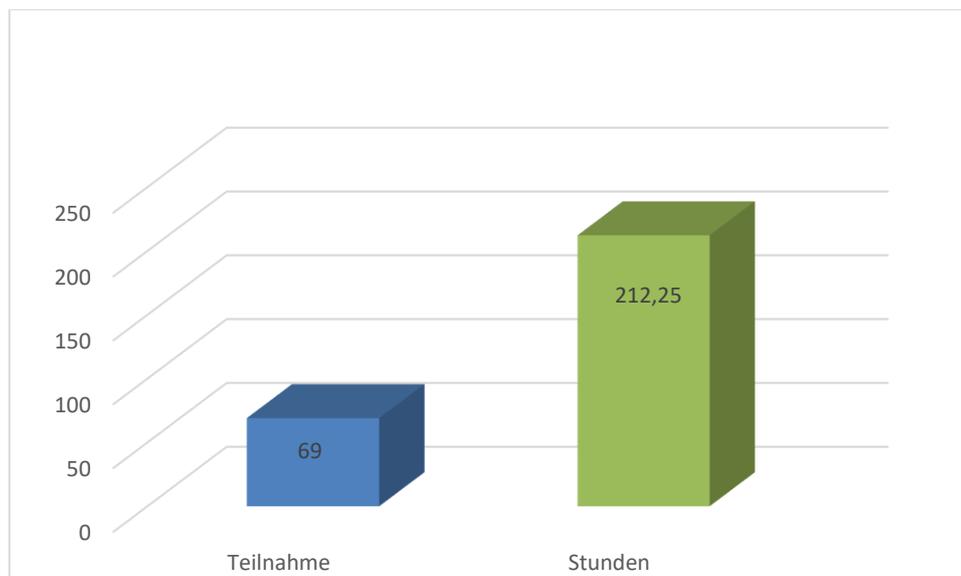
Auch die Quantifizierung der finanziellen Notwendigkeiten (Stundenkontingent, Netzwerkarbeit, Fahrtkosten etc.) für diese Arbeit ist unabdingbar, da die Mitwirkung am HRM einen gänzlich eigenen Bereich darstellt und nur wenig mit der originären Aufgabe von „Contra häusliche Gewalt!“ zu tun hat. Wir verfassten hierzu ein Positionspapier. Die wichtigsten Punkte sollen hier aufgelistet werden:

- Grundsätzlich sehen die TAE ihre Teilnahme am HRM als neue und vor allem zusätzliche Aufgabe, da diese sich gravierend von der bisherigen Arbeit unterscheidet.
- Geht es in der bisherigen Arbeit um eine längerfristige Intervention mit nachhaltiger Verhaltensänderung, also dem sozialen Trainingsprogramm nach dem Standard der BAG, so stehen im HRM die akute Krisenintervention, Deeskalation, Normverdeutlichung und Risikoinschätzung des Gefährders im Mittelpunkt der Arbeit der TAE.

Diese gravierenden Unterschiede verlangen aus unserer Sicht die Installierung eines professionellen HR-Bedrohungsmanagements.

Diese neuen, zusätzlichen Aufgaben sowie die wichtige Frage einer ständigen Mitgliedschaft der TAE bei den Fallkonferenzen erfordern zusätzliche Ressourcen. Zur Formulierung konkreter Bedarfe für die Teilnahme an den Fallkonferenzen haben die TAE den Mehraufwand bereits im Jahr 2017 dokumentiert und dem Mdl zur Erhebung notwendiger Fördermittel zugeleitet. Diese sind erfreulicherweise als Teilfinanzierung bewilligt.

⁹ Ausführlichere Informationen siehe <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/downloads/>



Die TAE nahmen im letzten Jahr an insgesamt 69 Fallkonferenzen teil und investierten 212 Arbeitsstunden dafür (Diese Stunden beziffern jedoch nicht den Mehraufwand für die praktische Arbeit der TAE mit den Gefährdern/Beschuldigten, welche durch die Fallkonferenzen an die TAE verwiesen bzw. empfohlen werden).

Wie oben bereits erwähnt, erfordert die Mitarbeit im HRM für die TAE neben den Teilnahmen an den Fallkonferenzen auch die Arbeit mit den Beschuldigten/Gefährdern, welche nicht einfach in das bestehende Programm integriert werden können. Bislang müssen die Träger diese Arbeit allein finanzieren, was zu deutlich höheren finanziellen Belastungen führt und nicht auf Dauer getragen werden kann.

Daher ist es unabdingbar, Regelungen einer gänzlichen Finanzierung der Teilnahme der TAE am HRM zu treffen.

Auch wenn erfreulicherweise die Teilnahme an den Fallkonferenzen geregelt ist, so ist nach wie vor noch nicht klar, wie das von den TAE geforderte Bedrohungsmanagement umgesetzt werden kann.

Fragen, die uns hier beschäftigen werden:

- Sollen die TAE das Bedrohungsmanagement entwickeln und umsetzen?
- Wer arbeitet mit den HR-Tätern/-Gefährdern?
- Welche fachlichen zusätzlichen Qualifizierungen werden hierfür notwendig sein und wie werden diese finanziert?

Konzeptuelle Ausarbeitungen für die Arbeit im HRM müssen getätigt werden.

Von Beginn des Projekts an zeigte sich eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Mdl. Die Nutzung kurzer Dienstwege, regelmäßige Arbeitsgespräche und unbürokratische Themenbearbeitungen sollen auch im neuen Jahr in Abstimmung mit dem Mdl stattfinden.

Darüber hinaus stellen die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kooperationspartnern sowie der Ausbau eines gut funktionierenden Netzwerkes in den einzelnen Landgerichtsbezirken einen weiteren Aufgabenschwerpunkt der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ dar.

Dabei müssen die regionalen Besonderheiten, wie die Größe der Landgerichtsbezirke bzw. Unterschiede in ländlichen und städtischen Regionen, entsprechende Berücksichtigung finden.

Für das Koordinationsbüro RLP
Ralf Kohlhaas